

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Rebhan FPS Kunststoff-Verpackungen GmbH

1. Allgemeines

Für das vorliegende Rechtsgeschäft gemäß umseitiger oder beigefügter Auftragsbestätigung (bzw. Angebot, Lieferschein oder Rechnung) und bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte gelten neben den in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und Lieferscheinen aufgeführten besonderen Bedingungen/Vereinbarungen unsere nachstehenden Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen uneingeschränkt ihre Gültigkeit. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen unserer Kunden verpflichten uns nur, wenn sie von uns ausdrücklich anerkannt wurden. Soweit diese Anerkennung nicht ausdrücklich erfolgt, wird der Geltung entgegenstehender Geschäftsbedingungen unserer Kunden hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragsabschluss

- Alle unsere Angebote sind freibleibend. Alle Aufträge bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, die bei sofortiger Auslieferung der bestellten Ware in der Rechnungszusendung zu sehen ist. Ein Kaufvertrag kommt erst mit dieser Bestätigung zustande, deren Inhalt ausschließlich maßgebend ist. Mündliche, fernmündliche oder telegrafische Abmachungen sind für uns verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
- Von uns angegebene Lieferzeiten gelten immer nur annähernd und unter der Voraussetzung ungehinderter Fertigung, es sei denn, es wird ein fester, nach dem Kalender bestimmter Liefertermin ausdrücklich vereinbart. Verlangt der Kunde nach Abgabe der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, beginnt die Lieferzeit erst mit der Bestätigung der Änderung. Spezifikationen und Abrufe sind durch den Kunden so rechtzeitig vorzunehmen, daß die zur Anfertigung und Lieferung nötige Zeit bis zum gewünschten Abnahmetermin zur Verfügung steht.
- Dem Kunden ist bekannt, daß wir auftragsbezogen fertigen. Aus diesem Grund gilt die Auftragsmenge aus produktionstechnischen Gründen mangels besonderer Vereinbarungen über die Zulässigkeit von Mengenabweichungen nur als ungefähre Menge. Sie wird von uns nach Möglichkeit eingehalten, jedoch bleiben Mehr- oder Minderlieferungen von ca. 10% zulässig. Dies gilt auch für Teillieferungen aus Abrufen.
- Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Gewicht, Farbtonen und Ausstattung sind im Rahmen des Handelsüblichen gestattet. Angaben über Maße und Gewichte werden von uns nach bestem Wissen gemacht.
- Für uns zur Verfügung gestellte Muster und Vorlagen leisten wir im Fall von Verlust oder Bruch keinen Ersatz, es sei denn, daß Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- Der Kunde haftet dafür, daß die von ihm aufgrund eigener Vorschriften für Formen, Farben, Dekorationen, Größen und Gewichte erteilte Bestellung nicht in Schutzrechte Dritter eingreift. Der Kunde verpflichtet sich, uns im Innenverhältnis von allen Schäden und Kosten, die in diesen Fällen durch etwaige Verletzung der Rechte Dritter entstehen, freizustellen, soweit uns nicht eigenes Verschulden in Form grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

3. Erfüllungsort, Versand

- Erfüllungsort für unsere Lieferung oder Leistung ist unser Sitz in Stockholm bzw. unser jeweiliges Auslieferungslager.
- Falls der Kunde die Versendung der Ware an einen anderen Ort wünscht, hat er die dadurch entstehenden Transportkosten und das Transportrisiko zu tragen. Wir bestimmen die Versandart und den Versandweg, wenn der Kunde keine ausdrückliche Weisung erteilt.
- Für zum Export bestimmte Ware übernimmt der Kunde die Gewähr für das Verbringen in das Zollausland und für die Verwendung im Zollausland. Er hat auf unsere Anforderung hin den entsprechenden Nachweis zu erbringen.
- Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, übernehmen wir die Fracht bis zum tarifmäßigen Bestimmungsbahnhof, der von uns mangels genauer Angaben des Kunden nach bestem Ermessen ermittelt wird. Nebenkosten wie Rollgeld, Flächenfrachtempfang usw. übernimmt der Kunde. Lieferungen (auch Teillieferungen) unter einen Netto-Warenwert von 2.000,00 € erfolgen ausschließlich ab Werk. Die bei Lieferungen unter einem Netto-Warenwert von 2.000,00 € zu berechnenden Frachtkosten werden nach den am Tag der Rechnungsstellung gültigen Frachtsätzen berechnet.

4. Leistungen und Lieferverzug

- Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen, Rohmaterialmangel, staatlichen Eingriffen und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren und die nicht von uns zu vertreten sind, berechtigen uns neben dem Rücktritt vom Vertrag gemäß Ziffer 4 c) wahlweise auch, die Lieferungszeit um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern. Bei längeren Unterbrechungen teilen wir dem Kunden Beginn und Ende der Lieferverzögerungen mit, sobald uns dies bekannt ist.
- Wir sind unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir mit unseren Lieferanten ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und von diesen ohne Verschulden im Stich gelassen werden und alle zumutbaren Anstrengungen unternommen haben, um die Materialien, die wir zur Durchführung unseres Auftrages benötigen, zu beschaffen.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben und die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z. B. höhere Gewalt, Arbeitskampf, Aussperrung, behördliche Auflagen, etc. berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag.

5. Preise, Zahlungsverzug

- Mangels anderweitiger Vereinbarung sind vom Kunden die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vereinbarten Preise zu bezahlen. Vereinbarte Preise verstehen sich mangels anderweitiger Vereinbarung frei Bestimmungsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. frei deutscher Grenze inklusive Standardverpackung. Mehrkosten durch nachträgliche Änderung der Verpackungsart, des Beförderungsweges, des Bestimmungsortes oder ähnlicher auf die Frachtkosten einwirkender Umstände hat der Kunde zu tragen, es sei denn, diese Mehrkosten wären auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer Gesellschaft oder unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.
- Mangels anderweitiger Vereinbarung sind unsere Rechnungen innerhalb 30 Tage nach Rechnungsdatum netto zahlbar.
- Mit Überschreitung der Zahlungsfrist (30 Tage nach Rechnungsdatum) gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. In diesem Fall sind wir berechtigt, vom Kunden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszins zu verlangen.
- Wir sind zu Teilleistungen berechtigt. In diesen Fällen hat der Kunde den Preis der erbrachten Teilleistung zu zahlen, wenn die Teilleistung wirtschaftlich verwertbar ist.

- Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist ausgeschlossen, wenn die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt oder von uns unbestritten ist.
- Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, werden sämtliche unserer Forderungen gegen den Kunden sofort zur Zahlung fällig. Weitere Lieferungen erfolgen nur gegen Vorkasse. Wir behalten uns in diesen Fällen vor, die Zahlungsbedingungen grundsätzlich auf „Lieferungen gegen Vorkasse“ zu ändern. Wird diese Vorausleistungspflicht vom Käufer nicht binnen gesetzter Frist erfüllt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

6. Abnahme

- Werden Waren von unserem Lager zur Verfügung des Kunden bereitgehalten oder zur Anfertigung ohne Versandbestimmungen verkauft (Abrufaufträge), so hat der Kunde mangels besonderer Vereinbarungen innerhalb von 6 Wochen nach Meldung der Fertigstellung abzunehmen.
- Gerät der Kunde mit der Abnahme der ordnungsgemäß gelieferten oder bereitgestellten Ware in Verzug, so können wir nach Setzung einer Nachfrist, die mindestens 10 Tage betragen muss, vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

7. Eigentumsvorbehalt

- Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten und gefertigten Waren bis zur Bezahlung unserer Gesamtforderung – auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen – aus der Geschäftsverbindung vor. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist, da das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung dient.
- Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu.
- Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Die aus einem Weiterverkauf bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den anderen Verkaufswaren abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an und ermächtigen den Kunden, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug mit Forderungen aus der Geschäftsverbindung sind wir berechtigt, dem Kunden die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware zu untersagen. Wir sind ferner berechtigt, die Einzugsermächtigung für abgetretene Forderungen zu widerrufen. Der Kunde ist dann verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns sämtliche für den Einzug der Forderung erforderlichen Informationen zu erteilen und die damit im Zusammenhang stehenden Originalunterlagen herauszugeben.
- Falls wir von unserem Eigentumsrecht durch Zurücknahme der Vorbehaltsware Gebrauch machen, sind wir berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.
- Übersteigt der Wert der für unsere jeweilige Gesamtforderung bestehenden Sicherheiten (Vorbehaltsware und abgetretene Forderungen) den Wert unserer fälligen Forderungen um mehr als 20%, sind wir verpflichtet, insoweit Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl freizugeben.
- Zugriffe Dritter (insbesondere Pfändungen, Beschlagnahmen) auf die Vorbehaltsware, hat der Kunde uns unverzüglich anzuzeigen. Die hieraus entstehenden Interventionskosten gehen zu Lasten des Kunden, wenn deren Entstehung nicht durch uns verschuldet ist.

8. Gewährleistung:

- Weist die gekaufte Sache einen Sach- oder Rechtsmangel auf, liefern wir nach unserer Wahl zunächst unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Kunden kostenlos Ersatz oder bessern nach. Mehrfache Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen sind zulässig. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und unter Berücksichtigung der Haftungsbeschränkung in Ziffer 9 Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
- Ist der Vertrag für den Kunden ein Handelsgeschäft im Sinne des HGB gilt § 377 HGB. Die Mangelrüge ist schriftlich zu erheben. Gewährleistungsansprüche wegen nicht offensichtlicher Mängel erlöschen, wenn sie der Kunde binnen eines Jahres nach Kenntnis vom Mangel nicht schriftlich anzeigt. Gesetzliche oder vereinbarte Verjährungsfristen werden hierdurch nicht verlängert.
- Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren binnen eines Jahres ab Abholung/Ablieferung der Waren.

9. Haftung

- Wir haften
- nicht beim Entstehen vertragsuntypischer Schäden, wenn grobe Fahrlässigkeit bei uns oder unseren leitenden Angestellten die Ursache deren Entstehung ist;
- bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen nur bis zum Betrag des Kaufpreises der jeweiligen Ware;
- nicht bei einer Pflichtverletzung unsererseits, einer unseren leitenden Angestellten oder einer unserer Erfüllungsgehilfen bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit.
- Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer a) gelten nicht, wenn eine Kardinalpflicht verletzt wurde oder bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

10. Gerichtsstand

- Wenn der Kunde als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist oder zu den in § 38 ZPO genannten Personen gehört, ist für etwaige Streitigkeiten aus dem Vertrag und damit im Zusammenhang stehende Rechtsbeziehungen für beide Teile Kronach Gerichtsstand. Nach unserer Wahl auch das für den Geschäftssitz des Kunden zuständige Gericht.
- Kronach ist auch dann Gerichtsstand, wenn der Kunde zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes der Bundesrepublik Deutschland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort unbekannt ist.